

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 190/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nathan E [REDACTED] (früher E [REDACTED]),
J [REDACTED]/Israel, H [REDACTED] Street [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
in Hannover, Auestraße 14,

beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
15. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 18. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Es wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 28 BGB ab.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung und die Rüge, die Einholung eines weiteren (sechsten) Gutachtens sei versäumt worden, können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Dr. Thamm

Fuchs